



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Markus Meier, SVP-Fraktion: Anpassung der kantonalen Verordnung zum Beschaffungsgesetz im Bereich des Einladungsverfahrens**

Autor/in: [Markus Meier](#)

Mitunterzeichnet von: Epple, Gaugler, Hasler, Hess, Kämpfer, Klauser, Mall, Meier, Ringgenberg, Sollberger, Stohler, Strub, Thüring, Trüssel, Weibel, Wenger, Wirz und Wullschleger

Eingereicht am: 28. November 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Gemäss § 8 Absatz 2 der kantonalen Verordnung zum Beschaffungsgesetz (SGS 420.11) muss beim Einladungsverfahren in der Regel mindestens eine auswärtige Anbieterin oder ein auswärtiger Anbieter zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Diese einschränkende Regelung ist unnötig.

Diese Bestimmung führt im Hinblick auf die Definition "auswärtige Anbieter/in" in der praktischen Anwendung vielmehr laufend zu Verunsicherungen, zu Falschauslegungen und damit zu Nachteilen für die regionale Volkswirtschaft und nicht zuletzt auch zu Nachteilen für die Umwelt. Währenddessen bei Beschaffungen auf kommunaler Ebene unter "auswärtiger Anbieter" klarerweise alle nicht ortsansässigen - aber damit immer noch alle regionalen - Anbietenden fallen, wird die Bestimmung bei Beschaffungen auf kantonaler Ebene in aller Regel so angewendet, dass der auswärtige Anbietende aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland stammen muss.

Im Interesse der Baselbieter Volkswirtschaft mit ihren Arbeits- und Ausbildungsplätzen und auch dem damit verbundenen Steuersubstrat muss der Kanton ein Interesse daran haben, Beschaffungen wenn immer möglich regional zu platzieren. Gerade in Arbeitsgattungsbereichen, welche über einen regional und innerhalb der Branchen breit gestreuten Kreis von Anbietenden verfügen, ist auch ohne ausserkantonales oder ausländisches Angebot gewährleistet, dass die Beschaffung zu markt- bzw. wettbewerbskonformen Konditionen erfolgt. Die kompetitive Baselbieter KMU-Wirtschaft braucht keine ausserkantonalen oder gar ausländischen "Kontrollangebote".

Beschaffungen in der Region stärken den Wirtschaftsstandort und schonen die Umwelt. Wieso muss beispielsweise ein Malerbetrieb über mehrere Tage aus dem Zürcher Oberland täglich ins Baselbiet und zurück pendeln, um hier eine Fassade zu streichen? Solche Vorgänge belasten nicht nur die Umwelt übermässig, sondern auch unsere eigene Volkswirtschaft. Beschaffungen in der Region stellen auch keine Handelshemmnisse zu Gunsten einheimischer Wirtschaftsinteressen dar, erst recht dann nicht, wenn sie sich im Bereich des Einladungsverfahrens und den damit verbundenen Schwellenwerten bewegen.

Dass es die einschränkende Bestimmung gemäss § 8 Absatz 2 der kantonalen Verordnung zum Beschaffungsgesetz nicht zwingend braucht, zeigt beispielsweise die Beschaffungsverordnung des Nachbarkantons Basel-Stadt, die beim Einladungsverfahren keinen solchen Zusatz kennt bzw. noch nie einen solchen gekannt hat (siehe § 12 der Basler Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen, SGS 914.110) - und dies notabene vor dem Hintergrund der seinerzeitigen gemeinsamen Erarbeitung der Gesetze über das öffentliche Beschaffungswesen in beiden Kantonen im Rahmen einer bikantonalen Arbeitsgruppe. Zudem verunmöglicht der Verzicht auf eine solche

einschränkende Bestimmung nicht, dass im Bedarfsfall - zum Beispiel dann, wenn der regionale Markt zu wenig Anbietende aufweisen sollte - trotzdem ausserkantonale bzw. ausländische Anbietende eingeladen werden können.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, § 8 Absatz 2 der Verordnung zum Beschaffungsgesetz ersatzlos aufzuheben.